

Decker/Kotz/Rubach

Die anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen

Ein systematisches Praxishandbuch
für die Bearbeitung von Strafrechtsmandaten
mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und
Checklisten

10. Aktualisierungslieferung November 1995

Herausgegeben von Gerhard Decker,
Rechtsanwalt in Augsburg,

Dr. Peter Kotz,
Rechtsanwalt in Augsburg und

Walter Rubach,
Rechtsanwalt in Augsburg

Unter Mitarbeit von

Max Beck,
Oberstaatsanwalt a.D., Augsburg

Ulrike Liebert,
Rechtsanwältin in Augsburg

Dr. Andreas Wolters,
Assessor, Bremen

VERLAG
RECHT
UND
PRAXIS



Fachinformationen
für die rechts- und
steuerberatenden Berufe

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Die **anwaltliche Tätigkeit in Strafsachen**: ein systematisches Praxishandbuch für die Beratung von Strafrechtsmandaten mit Strategievorschlägen, Musterschriftsätzen und Checklisten / hrsg. von Gerhard Decker ... – Augsburg: Verl. Recht und Praxis. –

Losebl.-Ausg.

NE: Decker, Gerhard [Hrsg.]

Grundwerk. – 1993

ISBN 3–8232–5500–2

1/4 **Bearbeiterverzeichnis**

Bearbeiter	Teile
Beck	8/9
Dr. Kotz	1/1 – 1/2 1/4 – 3/3 3/6 4/1 – 4/6 4/8 – 4/8.5 4/9 – 6/4.5 7/1 8/1 – 9/7
Liebert	6/4
Rubach	3/4 – 3/5 4/7.1 – 4/7.6 4/8.6 – 4/8.9 6/4.6 7/2.1 – 7/2.16
Wieser	8/5
Dr. Wolters	4/6.10

© by Verlag Recht und Praxis, Römerstraße 4, 86438 Kissing

Telefon (0 82 33) 23-4 50, Telefax (0 82 33) 23-1 47

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Satz: Herbert Buck, 84036 Kumhausen

Druck: Druckerei Aubele, Königsbrunn

Printed in Germany 1995

ISBN 3-8232-5500-2

4/6.10 Beweisrechtslexikon

Das Beweisrechtslexikon dient dem raschen Auffinden von beweisrechtlich relevanten Begriffen und Problemstellungen.

Den Schlagworten ist, soweit für die Praxis bedeutsam, in dem dem Schlagwort folgenden Kapitel Rechtsprechung zugeordnet.

Zudem finden Sie, wo sinnvoll, Musteranträge etc. den Schlagworten direkt zugeordnet, um hier sofort Arbeitshilfen zur Hand zu haben.

Der Aufbau des Lexikons erfolgt alphabetisch nach Schlagworten. Innerhalb der Schlagworte liegt eine numerische Kapitelteilung vor. Das Beweisrechtslexikon wird in loser Folge ergänzt. Anregungen werden stets dankbar entgegengenommen.

Übersicht:

- AFIS (Automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem)
- Atemalkohol
- Augenscheinsbeweis
- Betäubungsmittel, Bestimmung
- Betäubungsmittel, Bodypacking
- Betäubungsmittel, Bodystuffing
- Betäubungsmittel, Transport
- Betäubungsmittelnachweis
- Beweis Antrag
- Beweis Antrag, Ablehnungsgründe
- Beweis Antrag, Antragstellung
- Beweis Antrag, bedingter
- Beweismittel
- Beweismittel, präsent
- Beweistatsache, bedeutungslos
- Beweistatsache, erwiesene
- Beweistatsache, offenkundige
- Beweistatsache, wahrunterstellte
- Beweistatsache, zusammenhanglos
- DNA-Analyse
- Erfahrungssätze

- Erhebliche Tatsachen
- Fingerspur
- Fragerecht
- Fragetechnik
- Gegenüberstellung
 - zwecks Vernehmung (Konfrontation)
 - zwecks Wiedererkennens (Rekognition)
- Identifizieren und Wiedererkennen
- Indizienbeweis
- Lichtbildvorlage
- Sachverständigenbeweis
- Sachverständigengutachten
- Spuren
- Spurensicherung
- Spurenuntersuchung und Auswertung
- Stimmvergleich
- Textilfaserspur
- Urkundenbeweis
- Vernehmung
- Vernehmungsprotokoll
- Wiedererkennen, wiederholtes
- Zeugenaussage
- Zeugenbeweis

Zeugenbeweis

1	Gegenstand des Zeugenbeweises	S. 1
1/1	Aussage	S. 2
1/2	Eigene Wahrnehmungen	S. 2
1/3	Tatsachen	S. 3
1/3.1	Innere Tatsachen	S. 3
1/3.2	Negative Tatsachen	S. 4
1/3.3	Werturteile	S. 4
2	Abgrenzung von anderen Beweispersonen	S. 6
2/1	Sachverständige	S. 6
2/2	Sachverständige Zeugen	S. 6
2/3	Augenscheinsgehilfen	S. 7
3	Beweisantrag zum Zeugenbeweis	S. 8
3/1	Bestimmte Tatsachenbehauptung	S. 8
3/1.1	Hilfstatsachen	S. 9
3/1.2	Wertungen	S. 10
3/1.3	Indizien und Negative Tatsachen	S. 10
3/2	Bezeichnung des Zeugen	S. 11
4	Muster	S. 13

Literatur¹:

Alsberg/Nüse/Meyer, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl. 1983.

Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band I, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, 1981.

Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, 4. Auflage, 1987.

1 Gegenstand des Zeugenbeweises

Zeuge ist, wer vor Gericht eigene Wahrnehmungen von Tatsachen durch Aussage kundgeben soll². Gegenstand des Zeugenbeweises ist demnach die Aussage über eigene Wahrnehmungen von Tatsachen.

¹ Kurzbelege im Text, z.B. [Alsberg 171], verweisen auf die angegebenen Seiten nachfolgender Literatur einschließlich Fremdzitaten und Fußnoten.

² Vgl. RG Urteil v. 12.08.1919 – IV 696/18 = RGSt 52,289.

1/1 Aussage

Zum Zeugenbeweis gehört, daß die Beweisperson etwas aussagt [Alsberg 171]. Wer bei dem (zulässigen) Versuch mitwirken soll, ob ein anderer Zeuge in seiner Gegenwart auf Vorhalt seine frühere Aussage aufrechterhält, wird nicht als Zeuge vernommen (eine zeugnisverweigerungsrechtliche Person kann jedoch im Hinblick auf § 81c Abs. 3 StPO auch diese Mitwirkung verweigern; der Zeuge ist über sein Weigerungsrecht zu belehren)¹.

1/2 Eigene Wahrnehmungen

Ein Zeuge kann grundsätzlich nur über seine eigenen Wahrnehmungen vernommen werden². Eigene Wahrnehmungen sind alle Umstände, die der Zeuge persönlich erlebt hat (direkte Wahrnehmung).

Als eigene Wahrnehmungen gelten darüber hinaus auch Schilderungen, Nachrichten oder Berichte, die dem Zeugen von anderen Personen über deren (direkte) Wahrnehmungen gemacht worden sind (indirekte Wahrnehmung des „Zeugen vom Hörensagen“)³. Keine eigenen Wahrnehmungen in diesem Sinne sind aber Kenntnisse einer Person, die sie nur aus der Einsicht in Protokolle solcher Vernehmungen erworben hat, an denen sie selbst nicht mitgewirkt hat⁴.

Der Zeuge vom Hörensagen ist ein nach der StPO zulässiges Beweismittel; der Tatrichter ist jedoch gehalten, den Beweiswert des weniger sachnahen Beweismittels bei seiner Überzeugungsbildung besonders vorsichtig zu prüfen und zu würdigen⁵. Wegen ihrer Gefahr für die Wahrheitsfindung ist die Vernehmung indirekter Zeugen etwa im angelsächsischen Prozeß verboten [Schneider 189].

Da die Wahrnehmungen des Zeugen regelmäßig erlebnisbezogen und personengebunden, also von persönlichen Fähigkeiten, Eigenschaften und Einstellungen geprägt sind, ist es dem Tatge-

1 BGH Urteil v. 12.08.1960 – 4 StR 48/60 = NJW 1960,2156.

2 BGH – R 1 –.

3 Vgl. OLG Köln Beschl. v. 15.05.1990 – Ss 88/90 = StV 1990,441.

4 OLG Köln Beschl. v. 15.05.1990 – Ss 88/90 = StV 1990,441.

5 BGH Urteil v. 16.04.1985 – 5 StR 718/84 = BGHSt 33,178 = DRsp-ROM Nr. 1992/4408 = JZ 1985,635 = MDR 1985,598 = NJW 1985,1789.

richt grundsätzlich verwehrt, anstelle eines benannten Zeugen nach freiem Ermessen einen anderen Zeugen zum selben Beweisthema zu hören, so daß ein erreichbarer Zeuge im allgemeinen nicht durch einen anderen Zeugen oder ein anderes Beweismittel ersetzt werden kann¹. Zielt der Beweisantrag jedoch auf eine bestimmte in der Außenwelt sichtbare und deshalb jederzeit nachprüfbar objektive Gegebenheit, ist der benannte Zeuge als Beweismittel gegenüber einem zweifelsfrei gleichwertigen Beweismittel nicht stets unersetzlich².

Der Anlaß der Wahrnehmungen ist ohne Bedeutung für den Zeugenbeweis; es ist daher gleichgültig, ob der Zeuge sie zufällig, aus eigenem Interesse, bei der Berufsausübung (z.B. als Beamter oder Detektiv), im Strafverfahren als Ermittlungsbeamter oder im Auftrag des Gerichts gemacht hat [Alsberg 172].

1/3 Tatsachen

Der Zeuge kann grundsätzlich nur über Begebenheiten und Zustände vernommen werden, die einer Wahrnehmung durch die Sinne zugänglich sind [Alsberg 190].

1/3.1 Innere Tatsachen

Gegenstand des Zeugenbeweises können neben Ereignissen der Außenwelt (äußere Tatsachen) auch innere Vorgänge, Eindrücke, Gedanken, Überlegungen, Beweggründe, Affekte und andere geistig-seelische Vorgänge und Zustände des Innenlebens sein, die nach außen nicht unmittelbar in Erscheinung treten (innere Tatsachen) [Alsberg 191]³.

Bei den inneren Tatsachen werden eigenpsychische und fremdpsychische Tatsachen unterschieden [Alsberg 191]. Eigenpsychische Tatsachen erschließen sich dem Zeugen als Vorgänge sei-

1 BGH Urteil v. 17.02.1982 – 2 StR 139/82 = NJW 1983,126 = NSIZ 1983,86 = StV 1983,4.

2 BGH Urteil v. 17.02.1982 – 2 StR 139/82 = NJW 1983,126 = NSIZ 1983,86 = StV 1983,4 (Feststellung des Inhalts eines gesperrten Schriftstücks durch Vernehmung des Urhebers statt eines anderen Zeugen); ebenso BGH Urteil v. 12.03.1969 – 2 StR 33/69 = BGHSt 22,347 = NJW 1969,1219 (Feststellung der Straßenverbindung zwischen zwei Orten durch Inaugenscheinnahme einer Straßenkarte statt beantragter Auskunft der Polizeibehörde).

3 BGH Beschl. v. 13.01.1970 – 4 StR 438/69 = BGHSt 23,213.

nes eigenen Bewußtseins im Wege der inneren Selbstbeobachtung und sind daher im weiteren Sinne als Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung zu betrachten [Alsberg 191].

Fremdpsychische Tatsachen sind für einen Beobachter als Vorgänge im Seelenleben eines anderen Menschen nicht unmittelbar wahrzunehmen [Alsberg 193]. Der Zeuge kann aber äußere Umstände bekunden, die Schlußfolgerungen auf innere Tatsachen zulassen; auf diesem Wege kann der Zeugenbeweis die Feststellung fremdpsychischer Tatsachen ermöglichen¹. Gegenstand des Zeugenbeweises sind jedoch allein die Tatsachen, die Schlußfolgerungen auf Vorgänge im Inneren eines anderen Menschen zulassen, nicht die fremdpsychische Tatsache selbst [Alsberg 193].

1/3.2 Negative Tatsachen

Der Beweis negativer Tatsachen geht von der Annahme aus, daß der Zeuge den tatsächlichen Vorgang bemerkt haben müßte, wenn er sich tatsächlich ereignet hätte [Alsberg 193]. Soll aus den Wahrnehmungen eines Zeugen auf das Nichtvorliegen einer Tatsache geschlossen werden (z.B.: „keine mittäterschaftlichen Absprachen“, „kein Gaststättenbesuch“), ist nicht diese „negative Tatsache“ als „Beweisziel“, sondern nur die Wahrnehmung des Zeugen tauglicher Gegenstand des Zeugenbeweises; Schlußfolgerungen aus den Wahrnehmungen des Zeugen zu ziehen, ist allein Sache des Gerichts².

1/3.3 Werturteile

Gegenstand des Zeugenbeweises sind Tatsachen im Gegensatz zu Wertungen und Urteilen. Die Abgrenzung ist schwierig.

Auf der Grundlage subjektiver Erfahrung ist menschliche Wahrnehmung selbst immer schon persönliche Wertung und Tatsachenurteil [Bender 34,201], aktives persönliches Gestalten der

¹ BGH Urteil v. 08.11.1983 – 5 StR 673/83 = NSIZ 1984,210 Pfeiffer/Miebach = StV 1984,61; s.a. BGH Urteil v. 27.02.1991 – 3 StR 449/90 = MDR 1991,658 = NJW 1991,2094 = NSIZ 1991,400 (vorsatzausschließende Annahme eines Einverständnisses).

² BGH – R 1 –.

Vorstellungswelt im Interesse der Orientierung und Anpassung [Schneider 198]. Menschen sehen nur, was sie wissen. Die Aussage des Zeugen über die eigene Wahrnehmung von Tatsachen ist damit immer (auch) ein Bericht über die eigene Persönlichkeit und ihre schöpferischen Beziehungen zur Umwelt: Kein Zeuge kann schildern, wie es „in Wirklichkeit“ gewesen ist, sondern er vermag lediglich wiederzugeben, was sich „in seiner Vorstellungswelt“ ereignet hat [Schneider 198].

Über Tatsachen sagt ein Zeuge auch dann aus, wenn er zur näheren Kennzeichnung seiner tatsächlichen Beobachtungen Schlußfolgerungen und Werturteile verwendet, die seiner Lebenserfahrung entnommen sind¹. So enthält die Aussage, jemand sei „erheblich angetrunken“, eine Schlußfolgerung aus einzelnen Beobachtungen und, da der wahrgenommene Sachverhalt mit leichteren und schwereren Trunkenheitsgraden verglichen wird, auch ein Werturteil; auf solche Schlußfolgerungen und Werturteile kann aber in einer Vielzahl von Fällen nicht verzichtet werden, wenn tatsächliche Beobachtungen in verständlicher Weise übermittelt werden sollen².

Als Wertungen gelten etwa Beweisthemen wie „unglaublich“, „verhaltensgestört“, „süchtig“ oder „angeheitert“, sofern jeder Hinweis auf eine Tatsachengrundlage fehlt³.

Dabei wird deutlich, daß die Unterscheidung zwischen Tatsachen und Wertungen vorrangig ein sprachliches Problem darstellt. Ähnlich wie Rechtsbegriffe („körperliche Mißhandlung“) bezeichnen bloße Wertungen („verhaltensgestört“) als Schlagworte oder Sammelbezeichnungen eine Vielzahl von Fällen, ohne daß der konkrete Sachverhalt in Erscheinung tritt. Um dieses sprachliche Problem stärker zu akzentuieren, erscheint es hilfreich, neben Rechts- und Tatsachenbegriffen auf tatsächlicher Ebene auch die Kategorie der „Sammelbezeichnung“ (Schlagwort) zu unterscheiden.

Über „reine“ Werturteile darf ein Zeuge grundsätzlich nicht vernommen werden [Alsberg 195].

¹ BGH Urteil v. 22.05.1979 – 5 StR 145/79 = DAR 1980,205 Spiegel.

² BGH Urteil v. 22.05.1979 – 5 StR 145/79 = DAR 1980,205 Spiegel.

³ BGH Urteil v. 29.08.1990 – 3 StR 184/90 = BGHSt 37,162 („Beweisantrag“ – R 1 –).

2 Abgrenzung von anderen Beweispersonen

Der Zeugenbeweis ist vom Sachverständigenbeweis abzugrenzen. Das kann im Einzelfall genauso schwierig sein wie die Abgrenzung zum sachverständigen Zeugen. Der Augenscheinsgehilfe ist regelmäßig als Zeuge zu vernehmen.

2/1 Sachverständige

Die Aufgabe des Sachverständigen besteht darin, dem Richter die Kenntnis von Erfahrungssätzen zu vermitteln; dazu tritt häufig die Aufgabe, bestimmte Tatsachen aufgrund solcher Erfahrungssätze zu beurteilen¹.

Das Gericht kann aber auch mit Hilfe des Sachverständigen Tatsachen feststellen, die nur mit besonderer Sachkunde wahrgenommen oder erschöpfend verstanden und beurteilt werden können².

Maßgebend dafür, ob der Sache nach ein Sachverständigengutachten oder eine Zeugenaussage vorliegt, ist der Inhalt der Bekundung³. Bekundet der Sachverständige Tatsachen, die er nur aufgrund seiner Sachkunde erkennen kann (Befundtatsachen), erstattet er ein Gutachten, bekundet er Tatsachen, die auch das Gericht mit den ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnissen und Beweismitteln feststellen könnte (Zusatztatsachen), wird er als Zeuge gehört⁴.

2/2 Sachverständige Zeugen

Wer als Arzt lediglich Bekundungen über seine Wahrnehmungen bei der Entnahme einer Blutprobe macht, ist hierüber als (sachverständiger) Zeuge zu vernehmen⁵. Als Sachverständigengutachten sind die Äußerungen eines sachverständigen Zeugen dann zu werten, wenn die auf Sachkunde beruhenden Erläute-

¹ BGH Urteil v. 18.05.1951 – 1 StR 149/51 = NJW 1951,771.

² BGH Urteil v. 7.6.1956 – 3 StR 136/56 = BGHSt 9,292 = NJW 1956,1526.

³ BGH Urteil v. 20.11.1984 – 1 StR 639/84 = NSiZ 1985,182.

⁴ Zum Begriff der Anknüpfungstatsachen (Befund- und Zusatztatsachen) vgl. BGH Urteil v. 26.10.1962 – 4 StR 318/62 = BGHSt 18,107 = NJW 1963,401.

⁵ KG Urteil v. 21.07.1966 – [2] 1 Ss 93/66 = VRS 31,273.

rungen und Bewertungen der beobachteten Tatsachen im Mittelpunkt der Aussage stehen¹.

2/3 Augenscheinsgehilfen

Personen, die im Auftrag des Gerichts an Ort und Stelle bestimmte Tatsachen und Verhältnisse zu klären haben („Augenscheinsgehilfen“ oder „Beweismittler“), sind regelmäßig als Zeugen zu vernehmen².

Ein sachverständiger Augenscheinsgehilfe ist ein Sachverständiger, der dem Gericht eine durch Augenscheinseinnahme gewonnene Befunduntersuchung vermittelt, die das Gericht zwar auch selbst durch eigene Augenscheinseinnahme hätte gewinnen können, aber aus Rechtsgründen nicht hätte gewinnen dürfen (z.B. Rektaluntersuchung nach § 81a StPO)³.

¹ BGH Urteil v. 26.06.1984 – 5 StR 93/84 = NSiZ 1984,465.

² OLG Frankfurt/M. Beschluß v. 18.02.1980 – 1 Ws [B] 26/80 OWiG = VRS 58,368.

³ LG Trier Beschluß v. 03.11.1986 – 1 Qs 265/86 = DRsp-ROM Nr. 1992/11458 = NJW 1987,722.

3 Beweisantrag zum Zeugenbeweis

Ein Beweisantrag unterscheidet sich von der bloßen Beweisanregung dadurch, daß mit ihm bestimmte Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden, die mittels bestimmter und nach der Prozeßordnung zulässiger Beweismittel bewiesen werden sollen¹.

3/1 Bestimmte Tatsachenbehauptung

Der Beweisantrag muß als Beweisthema konkrete Tatsachen benennen. Sprachlich ist die Verwendung von Tatsachenbegriffen zu empfehlen. Siehe dazu „Erhebliche Tatsachen“.

Allgemeingehaltene Umschreibungen reichen nicht aus². So stellt etwa der Antrag, einen Zeugen dazu zu vernehmen, daß „der Angeklagte zum Zeitpunkt der Beziehung zu Frau H. Bargeld in Höhe von über 250.000 DM zur Verfügung hatte“, keine hinreichend konkrete Tatsache, sondern lediglich eine vage Umschreibung der allgemeinen Vermögenssituation in das Wissen des Zeugen, ohne genaue Beträge zu nennen, deren Vorhandensein der Zeuge entweder für einen konkreten Zeitpunkt oder für eine bestimmte Zeitspanne aus eigenem Wissen sollte bekunden können; im übrigen bleibt offen, wie die Verfügungsmöglichkeit im einzelnen ausgesehen hat³.

Wird im Beweisantrag jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich bei dem benannten Zeugen um einen „Augenzeugen“ handelt, der das fragliche Unfallgeschehen selbst beobachtet hat, kann die Verteidigung mit ihrem Antrag nur bezwecken, den unbeteiligten Tatzeugen für die Richtigkeit der Schilderung des Angeklagten zu vernehmen; damit liegt ein echter Beweisantrag vor, der nur aus den in § 244 Abs. 3 StPO aufgeführten Gründen abgelehnt werden darf⁴.

Bei einem einfachen Sachverhalt kann auch ein Rechtsbegriff („Anstiftung“) als Rechtstatsache gelten und daher zur Begründung eines Beweisantrages ausreichen, weil ein solcher Antrag

1 BGH Beschluß v. 15.10.1981 – 4 StR 538/81 = StV 1982,55

2 Vgl. BGH – R 2 –.

3 BGH Urteil v. 08.07.1992 – 3 StR 2/92 = DRsp-ROM Nr. 1993/455 = MDR 1992,986 = NJW 1992,2711 = NSIZ 1992,551 = StV 1992,501.

4 BayObLG Beschluß v. 26.02.1982 – RReg 1 St 14/82 = StV 1982,414.

deutlich erkennen läßt, welches Verhalten vor Gericht bewiesen werden soll¹.

Demgegenüber geht der BGH neuerdings davon aus, daß „Gegenstand eines Beweisantrages auf Vernehmung eines Zeugen“ nur „solche Umstände oder Geschehnisse sein“ können, „die mit dem benannten Beweismittel unmittelbar bewiesen werden sollen“²; bei Sachverhalten, die eine Folgerung voraussetzen, die nicht auf der Hand läge, könne nicht das Ergebnis der Folgerung, sondern nur die der Folgerung zugrundeliegende Wahrnehmung Gegenstand der Beweisbehauptung sein (im entschiedenen Fall handelte es sich um „negative Tatsachen“)³.

Siehe auch „Beweisantrag“.

3/1.1 Hilfstatsachen

Will ein Angeklagter aus (für die Würdigung einer Zeugenaussage oft nicht vorrangigen) Hilfstatsachen zu dem früheren Verhalten eines Zeugen dessen Unglaubwürdigkeit folgern, ist ihm zuzumuten, diese Hilfstatsachen genau und substantiiert darzulegen, damit das Gericht die Bedeutung dieser Hilfstatsachen, auf die es ankommen soll, prüfen und gegebenenfalls auch ohne aufwendige Beweiserhebungen als wahr unterstellte Tatsachen in seine Beweiswürdigung einbeziehen kann⁴. Die Erläuterung der Verteidigung, der Zeuge H. sei „in einem gerichtlichen Verfahren schon einmal von dem Zeugen M. fälschlicherweise belastet worden“, enthält keine hinreichenden Tatsachen, weil – unabhängig von der fehlenden Konkretisierung hinsichtlich des Zeitpunktes und des Inhalts des Verfahrens sowie der Art der Belastung – unklar bleibt, auf welcher Tatsache die Wertung „fälschlicherweise“ gründet⁵.

1 BGH Urteil v. 04.05.1951 – 4 StR 216/51 = BGHSt 1,137 = NJW 1951,573.

2 BGH – R 1 – R 2 –.

3 BGH – R 1 –.

4 BGH Urteil v. 29.08.1990 – 3 StR 184/90 = BGHSt 37,162 („Beweisantrag“ – R 1 –).

5 BGH Urteil v. 29.08.1990 – 3 StR 184/90 = BGHSt 37,162 („Beweisantrag“ – R 1 –).

3/1.2 Wertungen

Fehlt bei Beweisthemen wie „unglaublich“, „verhaltensgestört“, „süchtig“ oder „angeheitert“ jeder Hinweis auf eine Tatsachengrundlage, wird keine bestimmte Beweistatsache bezeichnet; bei den angeführten Begriffen handelt es sich um Wertungen aus Umständen und Handlungen, die ihrerseits unter Beweis gestellt und im Beweisantrag erkennbar gemacht werden müssen¹.

3/1.3 Indizien und Negative Tatsachen

Anträge, die im Hinblick auf ein angestrebtes Beweisziel („keine mittäterschaftlichen Absprachen“, „kein Gaststättenbesuch“) voraussetzen, daß Zeugen bestimmte Indizien bekunden, ohne daß diese Indizien Gegenstand der Beweisbehauptung sind, sind keine Beweisanträge und daher nach § 244 Abs. 2 StPO zu behandeln².

Antrag auf Vernehmung eines Zeugen zu Indizien für eine „negative Tatsache“

An das
... gericht

Geschäftsnummer:

In dem Strafverfahren

gegen ...
wegen ...

beantrage ich,

zum Beweis der Tatsache, daß

- die Zeugin X.Y. am 1.12.1993 in der Zeit von 12 bis 18 Uhr am Tresen der Gastwirtschaft Z. gearbeitet hat,
- die Zeugin etwa in der Zeit von 14 bis 15 Uhr die Mitangeklagten A. und B. bedient hat,

¹ BGH Urteil v. 29.08.1990 – 3 StR 184/90 = BGHSt 37,162 („Beweisantrag“ – R 1 –).
² BGH – R 1 –.

- die Zeugin den Angeklagten M. weder am Tresen noch im Schankraum wahrgenommen hat,
- die Gastwirtschaft zu dieser Zeit nur von wenigen Personen besucht war,
- die Zeugin während der Anwesenheit von A. und B. ihren Arbeitsplatz nicht verlassen hat,
- die Zeugin während dieser Zeit sowohl den Tresen als auch den vollständig einsehbaren Schankraum im Blickfeld gehabt hat,

die Vernehmung der Zeugin X.Y., wohnhaft . . . (vollständige Adresse).

Begründung:

Der Angeklagte M. hat sich am 1.12.1993 in der Zeit von 14 bis 15 Uhr nicht in der Gastwirtschaft Z. aufgehalten und folglich auch nicht mit den dort anwesenden Mitangeklagten A. und B. Straftaten verabredet. Der Angeklagte M. ist von der Zeugin X.Y. in der Gaststätte nicht gesehen worden. Wenn er tatsächlich dort gewesen wäre, dann hätte dies der Zeugin X.Y. aufgrund der vorstehend im einzelnen genannten Umstände nicht entgehen können.

Rechtsanwalt

3/2 Bezeichnung des Zeugen

Der Zeuge ist grundsätzlich mit vollständigem Namen und genauer Anschrift zu benennen; die bloße Namensnennung mit der Angabe des Wohnortes soll dagegen den Zeugen noch nicht individualisieren, da er erst aus dem Personenkreis der genannten Ortschaft herausgefunden werden müsse¹.

Ein Beweisantrag liegt aber auch dann vor, wenn der Antragsteller zwar nicht den Namen oder den Aufenthalt des Zeugen angeben kann, jedoch Tatsachen vorbringt, die zur Ermittlung des Namens und des Aufenthalts dienen können⁶.

Der BGH verlangt neuerdings („obiter dictum“) zur Individualisierung von Zeugen „die Unterscheidbarkeit des Zeugen von anderen Personen durch ihn eingrenzende Merkmale, durch die

¹ BGH – R 2 –.
² BGH Urteil v. 20.01.1981 – 1 StR 672/80 = NSIZ 1981,309 = StV 1981,166 („Mithpatient im Krankenhaus“); vgl. BGH Beschluß v. 03.02.1989 – 2 StR 677/88 = NSIZ 1990,26 Miebach = StV 1989,237 („die das Tatopfer operierenden Ärzte“); KG Beschluß v. 03.03.1993 – (5) 1 Ss 191/92 (2/93) = StV 1993,349 (Ermittlung eines als „Ali“ bezeichneten Entlastungszeugen über die Eltern eines namentlich bezeichneten anderen, inzwischen verstorbenen Tatbeteiligten).

typischerweise auch der Zusammenhang des Zeugen mit der Sache erkennbar wird¹.

Wird der Zeuge nicht hinreichend benannt, handelt es sich um ein bloßes „Ausforschungsbegehren“.²

Das gilt auch dann, wenn nicht bestimmte Zeugen, sondern nur eine Vielzahl von Personen benannt wird (Beweismittelkreis). So ist ein Antrag, 27 Arbeitskollegen darüber zu vernehmen, ob der Angeklagte an einem bestimmten Abend „im Betrieb tätig gewesen ist und sich nicht für längere Zeit entfernt hat“, lediglich ein Beweisermittlungsantrag, dem der Tatrichter nur unter Beachtung seiner Aufklärungspflicht nachzugehen hat; das ergibt sich schon aus der großen Anzahl der als Zeugen benannten Personen und der in ihr Wissen gestellten, nicht näher umschriebenen, unbestimmten Beweisbehauptung³.

Die Erklärung der Verteidigung, den vollständigen Namen des (nur dem Vornamen nach benannten) Zeugen sowie dessen ladungsfähige Adresse innerhalb einer Woche nachzureichen, ist auf eine Unterbrechung der Hauptverhandlung für die Dauer von mindestens einer Woche mit dem Ziel gerichtet, dem Angeklagten die erforderliche Bestimmung des Zeugen zu ermöglichen⁴.

Siehe auch „Beweisantrag“.

1 BGH Urteil v. 08.12.1993 – 3 StR 446/93 = BGHSt 40,30 = „Zeugenbeweis“ – R 2 –.

2 BGH Urteil v. 07.11.1979 – 2 StR 398/79 = DAR 1980,205 Spiegel.

3 BGH Beschl. v. 14.07.1981 – 5 StR 343/81 = NSZ 1983,210 Pfeiffer/Miebach.

4 OLG Zweibrücken Beschl. v. 29.06.1989 – 1 Ss 60/89 = StV 1990,57.

4 Muster

Antrag auf Vernehmung eines präsenten Zeugen (4/6.2.1)

Antrag auf kommissarische Vernehmung eines Zeugen (4/6.2.1)

